

FAQ: „Soforthilfe Corona“
Unterstützung für Architektinnen und Architekten wegen Corona-Krise
Stand: 25.03.2020 (10 Uhr)

Die Soforthilfe ist erst ab Mittwoch Abend, 25. März 2020 beantragbar.
Zuständig für den Antrag ist die für Sie örtlich zuständige IHK, nicht die Architektenkammer Baden-Württemberg.

Der FAQ erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht den Wortlaut der Richtlinie.

Das baden-württembergische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat eine „Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe“, die „Soforthilfe Corona“ veröffentlicht.

1. Was ist Gegenstand der Förderung?

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss, d.h. die Gelder müssen nicht zurückgezahlt werden. Baden-Württemberg gewährt finanzielle Soforthilfen für Soloselbständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen.

2. Wer kann die Förderung beantragen?

Beantragen kann die Förderung jeder Soloselbständige, Unternehmen (nach KMU-Definition mit bis zu 50 Beschäftigten) und Angehörige der Freien Berufe, mithin auch alle Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner.

Antragsberechtigt sind die wirtschaftlich tätigen Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent).

Soloselbständige sind insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

3. Gibt es weitere Voraussetzungen für die Antragsberechtigung?

Ja! Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. der Wohnort des Soloselbständigen oder Angehörigen eines Freien Berufs muss in Baden-Württemberg liegen. Auch wird geprüft, ob es bereits für einen andere Betriebsstätte in einem Bundesland eine vergleichbare Hilfe bereits gab.

4. Was ist die Voraussetzung?

Die Betroffenen müssen unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sein.

5. Wie werden die Voraussetzungen geprüft?

Die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder die Liquiditätsengpässe/Umsatzeinbrüche/Honorarausfälle sind durch Eidesstattliche Versicherungen schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen.

6. Wann liegt eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage für ein Architekturbüro vor?

Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt.

Beispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 EUR; aktueller Umsatz März: 5.000 EUR)

und/oder

der Betrieb auf behördlicher Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde.

Dies gilt auch für in diesen Betrieben arbeitende Selbständige und die die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen. Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten kann bei Personengesellschaften ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 EUR pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers hinzugezählt werden.

7. Wie sieht die Art und der Umfang der Förderung aus?

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 EUR für Soloselbständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 EUR für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 EUR für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässen oder Umsatzeinbrüche beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

8. Besteht eine Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht?

Ja, der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Gutachterstelle und der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

9. Gibt es Verrechnungen?

Ja, mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sind bei der Berechnung zu berücksichtigen

Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen Hilfen ist genauer zu prüfen.

10. Kann eine Bank den Förderbetrag einbehalten?

Nein, für den bewilligten Zuschuss gilt ein direktes Verrechnungs- bzw. Aufrechnungsverbot mit bereits bestehenden Kreditlinien beim jeweiligen Kreditinstitut.

11. Ist der Förderbetrag zweckgebunden?

Ja, aber der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden. Zuwendungsempfängern obliegt die Entscheidung, welche Forderungen mit höchster Relevanz für die Existenzsicherung ausgestattet sind und daher vorrangig durch den Zuschuss bedient werden sollten.

12. Bestehen Mitteilungspflichten bei nachträglichen Änderungen?

Ja, bei nachträglichen Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, hat der Antragsteller bzw. der Zuwendungsempfänger der L-Bank als Bewilligungsbehörde und dem WM unverzüglich mitzuteilen. Es besteht ein Widerrufsvorbehalt, wenn dagegen verstoßen wird. **Unrichtige oder unvollständige Angaben können strafbar sein!**

13. Wer ist die zuständige Bewilligungsbehörde für Architektinnen und Architekten?

a) Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die L-Bank.

b) Eine inhaltliche Vorprüfung erfolgt durch die Gutachterstelle, ggf. unter Hinzuziehung weiterer beratender Stellen. Gutachterstelle ist dabei die Industrie- und Handelskammer (IHK).

14. Wie und wo wird konkret beantragt?

Das Antragsformular und eine sog. De-minimis-Erklärung sind unterschrieben und eingescannt bei der örtlich zuständigen [Industrie- und Handelskammer](#) (nicht: **Architektenkammer!**) einzureichen. Die IHK bestätigt die

Antragsberechtigung und leitet den qualifizierten Antrag an die L-Bank weiter. Die L-Bank überweist dann die Finanzhilfe.

15. Wo erhalte ich den Antrag und das Formular?

Auf der [Seite des Wirtschaftsministeriums](#) sind Antrag und De-minimis-Erklärung **ab Mittwoch Abend, 25. März 2020** herunterladbar.

16. Was ist eine De-minimis-Erklärung?

Es gibt sogenannte De-minimis-Beihilfen. Sie erklären, ob sie solche Beihilfen bereits erhalten haben.

17. Wann tritt die Richtlinie in Kraft?

Sie tritt am 25. März 2020 in Kraft.

18. Wo finde ich die vollständige Verordnung?

Der vollständige Wortlaut ist hier abrufbar: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Die Architektenkammer übernimmt keine Haftung und Gewähr für die Angaben und die unter den Links aufgeführten Angaben.

2. Auflage

Architektenkammer Baden-Württemberg KdöR
Danneckerstraße 54
70182 Stuttgart

Telefon: 0711 21 96 -0
Telefax: 0751 21 96 -121
E-Mail: recht@akbw.de